

Beschäftigungsgesuch

Stand: 01.01.2014

für ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Einzureichen bei: Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 94 55

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Stellen-/Kantonswechsel (Ausländerausweis beilegen) | <input type="radio"/> Jahresaufenthalter (B) |
| <input type="radio"/> Neueinreise eines Jahresaufenthalters | <input type="radio"/> Aufenthalt für 120 Tage im Kalenderjahr |
| <input type="radio"/> Kurzfristig Erwerbstätige bis max. 4 Monate | <input type="radio"/> Kurzaufenthalter (L ab 4 Mte bis max. 364 Tage) |
| <input type="radio"/> Grenzgänger (G) (Passfoto und Ansässigkeitsbescheinigung beilegen) | <input type="radio"/> Asylbewerber (N) / vorläufig Aufgenommene (F) |
| | <input type="radio"/> Nebenerwerb |

Arbeitnehmer

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):

Letzter schweizerischer Arbeitgeber: Wann ausgetreten:

Familienangehörige in der Schweiz:

Für Neueinreisende, die der Visumpflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in:

Arbeitgeber

Zuweisung durch RAV, Datum:
(Bitte Entscheid beilegen)

Name/Firma:

Strasse: PLZ / Ort:

Art des Betriebes: Beschäftigung der Arbeitskraft als:

Gewünschte Dauer der Erwerbstätigkeit: von bis Vorgesehener Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme:

Einsatzort:

Gegenwärtiger Personalbestand? Gegenwärtiger Ausländerbestand?

SachbearbeiterIn/Telefonnummer:

Beilagen: - Arbeitsvertrag

**Unterschrift/Stempel
 des Arbeitgebers**

Datum:

Entscheid Stellenantritt (bitte leer lassen)

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> ablehnen / gegenstandslos | <input type="radio"/> Art. VZAE |
| <input type="radio"/> bewilligen | <input type="radio"/> für..... Tage/Wochen/Monate |
| <input type="radio"/> im Rahmen der bestehenden Aufenthaltsbewilligung | |
| <input type="radio"/> Auflagen/Bemerkungen:
..... | |

Migrationsamt Kanton Solothurn

Datum/Unterschrift:

Arbeitsvertragliches

Arbeitsverhältnis: befristet unbefristet
 Beschäftigt als: vom bis

1. Lohn /Arbeitsvertrag

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Dem Gesuch ist ein gültiger, von beiden Parteien unterschriebener Arbeitsvertrag beizulegen.

Gesamtarbeitsvertrag:
 Normalarbeitsvertrag:
 Andere:

Bruttolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Zulagen: Fr.

Nettolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Die Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sowie den Abzug für die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb von 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

2. Arbeitszeit pro Woche:

..... Stunden, verteilt auf Tage. Garantierte Mindestbeschäftigung: Std oder %

Ferien sind bereits mit 8.33% im Lohn enthalten.

Ferien werden Wochen gewährt.

3. **Der 13. Monatslohn** wird gewährt ist im Monatslohn inbegriffen kein 13. Monatslohn

Datum: **Unterschrift Arbeitgeber:** **Unterschrift Arbeitnehmer:**

Hinweise

**Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen.
Eingaben per Fax oder Mail sind unzulässig.**

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen.

Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion Lebenslauf
 Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate, RAV-Ausschreibung) Diplom, Arbeitszeugnisse
 Kopie der Identitätskarte oder des Passes Gesuchsbegründung

A. Einreise

Auf das Gesuch bei neueinreisenden Arbeitnehmern wird nur eingetreten, wenn sich der Arbeitnehmer im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

Die Kosten für das Visum oder die Zusicherung der Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie alle arbeitsmarktlichen Gebühren gehen zu Lasten des Arbeitgebers; alle anderen amtlichen Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

B. Ausländerbeschränkung

Grundsätzlich kann nur auf Gesuche für neueinreisende Arbeitskräfte eingetreten werden, wenn zuvor eine Kontingentszuteilung oder arbeitsmarktliche Zustimmung durch die Abteilung Migration oder das Bundesamt für Migration in Bern erfolgte.

C. Stellenantritt

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung.

Der Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.

Touristen und ausländische Staatsangehörige mit Besuchervisum erhalten keine Arbeitsbewilligung.